

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 53/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
21. Okt. 1966

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. August 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	R e i m e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. August 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit soll klären, ob einer selbständigen, in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkerin - bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - das vorzeitige Altersruhegeld zu bewilligen ist.

Die Klägerin bezieht das vorzeitige Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO seit dem 1. Mai 1963. In diesem Monat wurde sie als selbständige Damenschneiderin in der Handwerksrolle gelöscht. Sie verlangt indessen die Rente bereits für die Zeit von ihrem Antrage im Januar 1962 an. Zu dieser Zeit hatte sie für mehr als 216 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet und war deshalb versicherungsfrei geworden.

Sie hat Klage erhoben und geltend gemacht, sie habe in der fraglichen Zeit ihrem Handwerk nur halbtags nachgehen können; in der übrigen Zeit hätte sie ihren alten Vater pflegen müssen.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) sie dagegen abgewiesen. Es folgt aus den gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und das Ende der Handwerkerversicherung, daß eine selbständige Handwerkerin, solange sie in der Handwerksrolle geführt wird, das vorzeitige Altersruhegeld nicht beanspruchen kann. - Es hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, die Beklagte zur Leistung des Altersruhegeldes auch für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. April 1963 zu verurteilen.
(a) Sie meint, der Ausdruck "versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit" sei ein gesetzestechnischer Begriff, müsse deshalb im Recht der gesetzlichen Renten-

- 3 -



- 3 -

versicherung, jedenfalls aber in § 1248 Abs. 3 RVO einheitlich verstanden werden und beziehe sich nur auf solche Tatbestände, derentwegen Beiträge zu entrichten seien.

(b) Zu dieser Gesetzesdeutung zwingt der Wortlaut des § 1248 Abs. 3 RVO aF; denn die hier in Rede stehende versicherungspflichtige Tätigkeit sei keine andere als diejenige, von der im Gesetz kurz zuvor gesprochen werde. Auf den vorangehenden Begriff nehme § 1248 Abs. 3 RVO ausdrücklich durch das Wort "solche" Bezug. Eine "solche" Tätigkeit müsse aber, wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung annehme, mit einer Beitragsentrichtung einhergehen. (c) Eine andere, zum Teil aus der Neufassung des § 1248 Abs. 3 RVO durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 hergeleitete Interpretation komme einer in die Vergangenheit wirkenden Anwendung der neuen Rechtsvorschrift gleich. Deren zeitliche Geltung sei jedoch nach der dazu ergangenen Übergangsvorschrift (Art. 5 § 3 RVÄndG) nicht zurückverlegt worden. (d) Der Gesetzeszweck lasse sich ebenso gut für die eine wie für die andere Auffassung anführen. Aus diesem Grunde vermöge die bisherige Rechtsprechung des BSG zu der hier zu entscheidenden Frage (BSG 23, 163) nicht zu überzeugen. Aus dem Zweck des Gesetzes sei insbesondere nicht notwendig zu folgern, daß ein vorzeitiges Altersruhegeld für weibliche Versicherte nur nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gewährt werden könne und nicht als weitere Einnahme zu einem Arbeits- oder Erwerbseinkommen hinzutreten dürfe. (e) Fehl gehe ferner im konkreten Falle das Argument, daß bereits eine "an sich" versicherungspflichtige Tätigkeit der Rentengewährung nach § 1248 Abs. 3 RVO entgegenstehe. Denn die Pflichtversicherung der Handwerker sei von vornherein auf 216 Kalendermonate begrenzt (§ 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes - HwVG -). Nach Überschreiten dieser Grenze werde der Handwerker von Gesetzes wegen und nicht nur aus Gründen, die allein in seiner Person verwirklicht seien,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

von dem Versicherungszwang freigestellt.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen. Sie stützt sich in erster Linie darauf, daß die Klägerin die Frist zur Erhebung der Revision nicht eingehalten habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, obschon sie erst nach Ablauf der für ihre Einlegung und Begründung festgelegten Frist (§ 164 Abs. 1 SGG) eingelegt worden ist. Der Klägerin ist nämlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie die Voraussetzungen hierfür erfüllt, insbesondere ohne Verschulden verhindert war, die Rechtsmittelfristen einzuhalten (§ 67 SGG). Es war ihr vor der Entscheidung über ihr rechtzeitig gestelltes Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nicht zuzumuten, einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu beauftragen. Zwar hat der Senat, indem er das Armenrecht verweigert hat, die Einkommenslage der Klägerin dahin beurteilt, daß sie in der Lage sei, die Revision auf eigene Kosten durchzuführen. Die Klägerin, die von ihrer Rente und einem geringen Ertrag aus einer Untervermietung lebt, durfte sich jedoch bestärkt durch das Zeugnis der für sie zuständigen Sozialbehörde für arm im Sinne des Prozeßrechts halten.

Die Revision ist aber unbegründet.

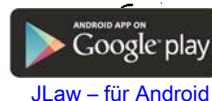
Rechtsgrundlage für die Beurteilung des erhobenen Leistungsanspruchs ist § 1248 Abs. 3 RVO in der vor dem 1. Juli 1965 geltenden Fassung, weil das RVändG vom 9. Juni 1965 sich insoweit für Versicherungsfälle aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten keine Rückwirkung beigelegt hat (Art. 5 §§ 3, 10 Abs. 1 Buchst. e RVändG).

- 5 -



Zu dieser Gesetzesbestimmung hat das BSG bereits entschieden, daß einer selbständigen Handwerkerin, die sonst alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, das vorzeitige Altersruhegeld nur dann zusteht, wenn ihre Eintragung in der Handwerksrolle gelöscht ist (BSG 23, 163). Bis dahin wird sie regelmäßig so angesehen, als übe sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit aus. Das folgt aus § 1 Abs. 1 HwVG, in dem die Kriterien der Versicherungspflicht für Handwerker aufgeführt sind. Dazu zählt namentlich die Eintragung in die Handwerksrolle.

Daß eine Handwerkerin aus anderen Gründen dem Versicherungszwang nicht oder nicht mehr unterliegt, reicht zur Rechtfertigung des Anspruchs auf das vorzeitige Altersruhegeld nicht aus. Diese Auffassung könnte zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes gerechtfertigt erscheinen. Denn in dem ersten Satzteil des § 1248 Abs. 3 RVO wird an das Merkmal der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das weitere Erfordernis einer entsprechenden Beitragsentrichtung geknüpft. Doch verbietet der unterschiedliche Sinn, der mit derselben Wortfolge im ersten und zweiten Gebrauchsfalle verbunden ist, die einheitliche Auslegung. Das bloße Wortverständnis ist dem Gesetzeszweck anerkanntermaßen nachzuordnen. Der Gesetzeszweck geht aber dahin, weiblichen Versicherten nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – aber auch nur dann – das Arbeits- und Erwerbseinkommen zu ersetzen, das sie bis dahin aus ihrer Berufstätigkeit erzielten. Das Altersruhegeld soll aber nicht als weitere Einnahmequelle zu dem Erwerbseinkommen hinzutreten. Das Nebeneinander von Rente und Einkünften aus Arbeit hat das Gesetz gerade mit den Worten "und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt" verhindern wollen. Nur so wollte es den Versicherten schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres und ohne den Nachweis der einjährigen ununterbrochenen Arbeitslosigkeit die besondere Rechtswohltat des vorzeitigen Ruhegeldes zukommen lassen. Dabei ließ sich der



- 6 -

Gesetzgeber offenbar von der Vorstellung leiten, daß die Frau nach lang anhaltender Doppelbelastung durch Arbeit im Haushalt und im Beruf früher als der Mann ein Nachlassen der Kräfte verspüre und die Berufsarbeit deshalb früher als üblich aufgeben. Setzt sie diese jedoch fort, so entfällt die Notwendigkeit der sozialen Leistung. Die wenig glückliche Formulierung des Gesetzes darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es für die Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht gleichgültig ist, ob das Arbeitseinkommen auf Grund einer beitragspflichtigen Tätigkeit oder eines Arbeitserwerbs erzielt wird, für den Beiträge nicht zu erbringen sind.

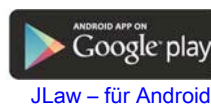
Diesem Ergebnis vermag die Revision nicht mit der Überlegung zu begegnen, daß der hierfür maßgeblich gehaltene Gesetzeswille erst in der Neufassung des § 1248 Abs. 3 RVO durch das RVÄndG klar ausgesprochen worden sei. Dieser Revisionsangriff will besagen, daß das neue Recht seinem erklärten zeitlichen Geltungswillen zuwider "in die Vergangenheit hinein projiziert" werde. Die Revision übersieht, daß der Senat in seiner schon erwähnten Entscheidung die Gesetzesänderung lediglich unterstützend zur Auslegung des älteren Rechtssatzes herangezogen hat. Aus der Tatsache, daß die Novelle des Jahres 1965 sich insoweit keine Rückwirkung beimaß, ist nicht ohne weiteres der Umkehrschluß gerechtfertigt. Vorher muß nicht etwas Gegenteiliges gegolten haben. Eine solche Folgerung ist um so weniger erlaubt, als die Neuregelung über das hinausgeht, was dem Gesetz vorher zu entnehmen war. Denn jetzt schließt j e d e Beschäftigung gegen Entgelt oder Erwerbstätigkeit den Ruhegeldanspruch aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwerbsarbeit überhaupt jemals ein für die Renterversicherung relevanter Tatbestand sein kann (in diesem Sinne auch die Begründung zu § 1248, zu BT-Drucksache IV 3233). Das Gesetz hat also insoweit für § 1248 Abs. 3 RVO eine echte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Neuregelung gebracht; daneben kann das RVÄndG sehr wohl auch die Klarstellung des bisherigen Rechts gewollt haben.

Nach allem sieht sich der Senat nicht veranlaßt, von seiner bisherigen Auslegung des § 1248 Abs. 3 RVO abzugehen. Damit stimmt das Berufungsurteil überein. Die Revision ist infolgedessen mit der auf § 193 Abs. 1, 4 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)